

Ausstellungs-Reglement Kaninchen

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Abteilung Kaninchen gelten die Artikel 1-13 des Ausstellungs-Reglements von Kleintierzüchter Kanton Schwyz. Im Weiteren gelten die Vorschriften von „Rassekaninchen Schweiz“.

II. Bewertung und Klassierung

Alle zur Bewertung ausgestellten Kaninchen müssen nach den Richtlinien von „Rassekaninchen Schweiz“ gekennzeichnet sein. Sie werden nach dessen Standard bewertet; in der Regel im Drei-Richter-System.

Für die Klassierung werden nur Stämme und Kollektionen berücksichtigt.
Es können keine Einzeltiere ausgestellt werden.

III. Auszeichnungen

Die Rangierung hat nach Stämmen und Kollektionen getrennt zu erfolgen.

Die Zuteilung der Auszeichnungen ist Sache des Organisators. Für die Vergabe der Auszeichnungen soll im Grundsatz die Richtpunktzahl dienen.

Für die Abgabe der Auszeichnungen müssen innerhalb der Rasse die Stämme und Kollektionen ineinander gereiht werden. Gleiche Punkte = Gleiche Rasse = Gleiche Auszeichnung. Die Abstufung soll in Gold, Silber und Bronze erfolgen. Bei der Abgabe eines Einheitspreises soll die Rangierung/Abstufung aus der Rangliste ersichtlich sein. Bei ungenügender Punktzahl z.B, im 1. Rang, kann auch eine Auszeichnung in abgestufter Reihenfolge abgegeben werden.

Rassensieger: Es muss ein Rassensieger 1.0 oder 0.1 bestimmt werden, sofern derselbe die Mindestpunktzahl anhand der Richtpunktzahl nach Rassen- und Farbenschwierigkeitsgrad erreicht hat.

IV. Auszeichnung der Kantonsieger

Kollektionen: Es kommen die fünf besten Kaninchen zur Berechnung.
Bei Punktegleichheit entscheidet:
a) das bessere Streichtier
b) der beste Rammler
c) die beste Zibbe

Stamm: a) der Rammler
b) die beste Zibbe

Sofern diese Selektion nicht ausreicht, sollen mehrere Preise abgegeben werden.

Zur Förderung der Rassekaninchenzucht innerhalb des Kantonalverbandes werden für die bestrangierten Züchter einmalige Preise nach folgendem Modus abgegeben:

Alle Stamm- und Kollektionssieger, unterteilt in die vier Hauptgewichtsklassen „Zwerge, Kleine, Mittlere, Grosse“ erhalten eine einmalige Auszeichnung.

Die Bekanntgabe der Kantonsieger hat im Ausstellungskatalog wenn möglich nach folgendem Schema zu erfolgen: Name/Vorname/Sektion/Rasse/Punktzahl.

V. Vereinskonzurrenz

Zur Berechnung der Vereinskonzurrenz kommen die jeweils 20 höchstprämiierten Tiere, wovon nicht mehr als 7 Tiere von grossen Rassen vertreten sein dürfen.

Mitglieder, die mehreren Vereinen angehören, können mit dem jeweiligen Stamm oder der Kollektion nur für eine Sektion konkurrieren. Massgebend ist der Vereinsstempel bei der Anmeldung. (Ausnahme: angeschlossene Klubkonzurrenz)

Die Vereinskonzurrenz ist im Ausstellungskatalog aufzuführen. Eine Auszeichnung wird nicht abgegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Vorstehendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 27.03.2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 15.04.2000